



1. Online-Antrag

- Lesen Sie vorab die **FAQ** und legen Sie die erforderlichen **Unterlagen** (SVLFG-Bescheid, Zertifikate, PEFC-Rechnung, Mitgliedsbescheinigungen, de-minimis-Angaben usw.) bereit.
- Achten Sie darauf, dass der **Antragsteller identisch** sein muss **mit dem Empfänger des SVLFG-Bescheids**.
- Füllen Sie alle notwendigen Felder aus und geben Sie alle erforderlichen Erklärungen ab.
- Sie können Ihre Eingaben vor dem elektronischen Absenden noch einmal prüfen und korrigieren.
- Senden Sie Ihren Antrag ab.



2. Eingangsbestätigung

- Sie erhalten eine **Eingangsbestätigung** per E-Mail. In der Eingangsbestätigung finden Sie die **Antragsnummer**, die bei jedem Schriftverkehr mit der FNR anzugeben ist.
- In dieser finden Sie auch die Adresse, an die Sie bitte die Nachweise **ausschließlich auf dem Postweg** senden.



3. Dokumente

- Senden Sie die lesbaren Kopien (z. B. und soweit zutreffend: vollständiger SVLFG-Bescheid*, Zertifikate, PEFC-Rechnung, Mitgliedsbescheinigungen) **bitte ungeheftet bzw. ungeklammert ausschließlich schriftlich per Post zusammen mit dem Rücksendeformular** innerhalb von 14 Tagen an die in der Bestätigung angegebene Adresse.
- Sollten die Kopien nicht innerhalb von 14 Tagen eingehen, so wird Ihr Antrag abgelehnt.



4. Prüfung und Bescheid

- Nach Eingang der Papierkopien wird der Antrag geprüft. Dies wird etwas Zeit in Anspruch nehmen.
- Wird der Antrag positiv beschieden, erhalten Sie von der FNR einen Bescheid über die Gewährung der Billigkeitsleistung.



5. Rücksendeformular

- Mit dem Bescheid erhalten Sie ein Rücksendeformular, mit dem Sie Antragstellung und Bankverbindung bestätigen.
- Das ausgefüllte Rücksendeformular senden Sie an die dort angegebene Adresse per Post zurück.



6. Auszahlung

- Nach Eingang des Rücksendeformulars wird dieses durch die FNR geprüft.
- Sind alle Angaben richtig erfolgt, so wird die FNR die Zahlung veranlassen.
- Sollte das Rücksendeformular nicht innerhalb von vier Wochen postalisch bei der FNR eingehen oder Erklärungen fehlen, so verliert der Bescheid seine Gültigkeit. Sie können dann einen neuen Antrag stellen.